

# **Statuten**

der

Frauenriege Engstringen

Gegründet 1954

## **Im Text verwendete Abkürzungen / Formulierungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Engstringen	TVE
Frauenriege Engstringen	FRE
Eltern- und Kindturnen	ELKI
Vereinsvorstand	VS
Generalversammlung	GV

# **I. Name und Sitz**

## **Art. 1. Name**

Die FRE ist eine Untersektion des TVE und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

## **Art. 2. Sitz**

Rechtsdomizil des TVE ist die Gemeinde Oberengstringen.

# **II. Zweck des Vereins**

## **Art. 3. Zweck**

Die FRE

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft, Geselligkeit und den Zusammenhalt unter ihren Mitgliedern
- beteiligt sich an Anlässen, die das Dorfleben aktivieren
- ist politisch und konfessionell neutral

## **Art. 4. Zugehörigkeit**

Die FRE ist Mitglied

- des ZTV
- und damit Mitglied des STV.

Sie untersteht deren Statuten und Reglementen.

## **Art. 5. Ethik**

Die FRE setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Die FRE anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei ihren Mitgliedern bekannt.

Die FRE unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für ihre Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen, Coaches, Betreuenden, Leitenden und Funktionärin bzw. Funktionär anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Die FRE anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 6. Riegen**

Die FRE umfasst folgende Riegen:

- ELKI, unselbstständig

#### **Art. 7. Riegengründung**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

#### **Art. 8. Riegenstatus und Riegenverwaltung**

ELKI hat ein eigenes Reglement, das der Genehmigung des VS unterliegt. Dieses darf den Statuten und Reglementen der FRE und des TVE nicht widersprechen.

ELKI ist direkt dem VS unterstellt und wird von diesem gegen aussen vertreten.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 9. Mitgliederkategorien**

Die FRE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglied
- Aktiv-Freimitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied / Gönner

Alle Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV demselben zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins- / Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen der FRE zu wahren.

#### **Art. 10. Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Die FRE ist verantwortlich, dass die Turnerinnen zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

#### **Art. 11. Eintritt, Austritt und Übertritt**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) dem VS abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in die Riege durch die GV.

Der Austritt oder Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch 14 Tage vor der nächsten GV und muss schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) an den VS gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu bezahlen.

### **Art. 12. Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der FRE nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **Art. 13. Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der FRE, des TVE oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber der FRE nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 14. Aktivmitglied**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 25. Altersjahr erreicht hat.

### **Art. 15. Freimitglied**

Laut Beschluss der GV 2005 vom 25. Januar 2006 werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Am Status der bestehenden Freimitglieder ändert sich nichts, diese bezahlen mindestens die Verbandsbeiträge.

### **Art. 16. Ehrenmitglied**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die FRE oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

### **Art. 17. Passivmitglied / Gönner**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die FRE im speziellen interessiert und sie finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

## **V. Organe des Vereins**

### **Art. 18. Organe**

Die Organe der FRE sind:

- Generalversammlung      GV
- Turnstand                      TS
- Vereinsvorstand              VS
- Rechnungsrevisorinnen

## **Generalversammlung**

### **Art. 19. Termin und Zusammensetzung**

Das oberste Organ ist die GV. Sie hat ordentlicherweise zu Beginn eines Kalenderjahres und vor der GV des TVE stattzufinden.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Mitgliedern des VS
- Aktivmitgliedern
- Aktiv-Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisorinnen
- Passivmitgliedern
- Delegation der selbständigen Riegen des TVE

### **Art. 20. Geschäft**

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der technischen Leitung
- Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Anträge
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Budget
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

### **Art. 21. Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) an den VS einzureichen.

### **Art. 22. Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die Zielgruppe geeignetem Weg) unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

### **Art. 23. Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### **Art. 24. Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 25. Abstimmungen und Wahlen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision (siehe Art. 48 & Art. 49) sowie Fusion oder Auflösung (siehe Art. 51), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Art. 26. Turnstand**

Ein Turnstand wird nach Bedarf vom VS von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten zu fassen sind.

Die Einladung hat schriftlich (per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg) mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen. Über den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

Der Turnstand setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

## **Vorstand**

### **Art. 27. Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsidentin oder Co-Präsidium
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Techn. Leiterin oder Co-Leiterin
- Vertreterin ELKI
- Beisitzerin

Der VS kann je nach Bedürfnissen erweitert oder reduziert werden, sollte aber eine ungerade Anzahl Mitglieder aufweisen.

### **Art. 28. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin.

### **Art. 29. Einberufung**

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 30. Beschlussfassung**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 31. Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- Die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- Erstellen von Organigrammen und Reglementen

### **Art. 32. Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin, Co-Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu zweien mit der Kassierin oder Aktuarin rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Revisoren**

### **Art. 33. Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder. Sie werden an der GV für 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die erste Revisorin aus und die zweite übernimmt die Funktion der ersten Revisorin. Die zweite Revisorin wird neu gewählt. Sie sind nach Jahresfrist wieder wählbar.

### **Art. 34. Aufgaben**

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der FRE. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 35. Protokoll**

Über alle Versammlungen sowie Vorstands- und allfällige Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und in geeigneter Form zu archivieren.

### **Art. 36. Reglement und Pflichtenheft**

Die Detailaufgaben des VS und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 37. Zuständigkeiten**

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

### **Art. 38. Archiv**

Ein Exemplar des GV-Protokolls ist dem TVE zur Archivierung zu übergeben.

### **Art. 39. Datenschutz und -sicherheit**

Die FRE beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

### **Art. 40. Umfang der Datenerfassung**

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine relevanten personenbezogenen Daten (Bsp. Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit) mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden. Innerhalb des Vereins können die Daten verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

### **Art. 41. Weitergabe von Daten an Dritte**

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 42. Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

### **Art. 43. Einnahmen**

Die Einnahmen der FRE setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- Den Zinsen des Riegenvermögens
- Subventionen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen

### **Art. 44. Ausgaben**

Die Ausgaben sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnerinnen für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften, Turnfesten und Kursen
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Übernahme von Spesen- und Leitenden-Entschädigung
- Alle weiteren von der GV oder vom VS beschlossenen Ausgaben

#### **Art. 45. Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder bezahlen den Beitrag pro rata (wobei der ganze Eintrittsmonat berechnet wird).

#### **Art. 46. Beitragsbefreiung**

Von der Beitragspflicht gegenüber der FRE sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Vorstandsmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (Zahlen mind. den Verbandsbeitrag)

#### **Art. 47. Haftbarkeit**

Die FRE haftet mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmung**

#### **Art. 48. Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung des TVE vorgenommen werden.

#### **Art. 49. Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung des TVE vorgenommen werden.

#### **Art. 50. Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV bzw. des STV.

#### **Art. 51. Fusion oder Auflösung**

Die Fusion oder Auflösung der FRE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

#### **Art. 52. Vermögensverwaltung bei Riegenauflösung**

Wird die FRE aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den TVE. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVE über.

#### **Art. 53. Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen der FRE vom 02.02.2010.

#### **Art. 54. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der ordentlichen GV vom 05.02.2025 genehmigt worden und treten mit der Genehmigung des TVE und ZTV in Kraft.

Oberengstringen, 05.02.2025

Für die Frauenriege Engstringen

Präsidentin

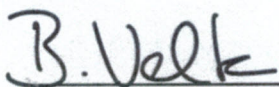
Brigitte Velten

Vize Präsidentin

Anna Beer

Aktuarin

Martina Müller







Diese Statuten wurden vom Vorstand des TVE am 17.03.2025 genehmigt.

Für den Turnverein Engstringen

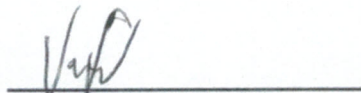
Präsident

Jon Fliri

Aktuarin

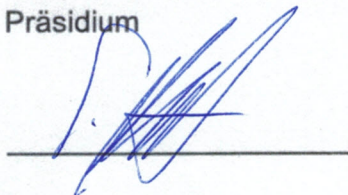
Vera Schuster





Die Vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des ZTV anlässlich seiner Sitzung vom 30.4.25 genehmigt.

Präsidium



Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle



Rozes Wagn